

wenn es nach gewissen Leuten ginge, noch bei Leibesleben um ihr oft einziges Besitztum gebracht. Und hier können wir nicht umhin, so gern wir jeder Polemik mit einem hochgeehrten Parteigenossen aus dem Wege gehen, darauf aufmerksam zu machen, daß sein Versehen wegen des Autorrechts in England noch größer ist, als wir dachten. Namentlich müssen wir den edeln Macaulay dagegen in Schutz nehmen, als sei er es gewesen, der auf Verkürzung der Autorrechte hingewirkt. Es ist wahr, er trat gegen einen gewissen bestimmten Vorschlag zu deren Verlängerung auf; aber dieser Vorschlag bestand darin, daß das Autorenrecht auf 60 Jahre nach dem Tode ausgedehnt werde. In der nächsten Parlamentssession trat Macaulay selbst mit einem Vorschlage zur Verlängerung der Autorenrechte auf, der im Wesentlichen angenommen wurde, und, so weit wir es ermitteln konnten, steht es jetzt so damit, daß die geringste Schutzfrist 42 Jahre beträgt, so daß, wenn ein Autor ein Jahr nach Herausgabe seines Werks stirbt, seine Hinterlassenen noch 41 Jahre lang die Früchte seines Fleißes genießen. Auf jeden Fall dauert das Autorenrecht bis 7 Jahre nach dem Tode des Verfassers, so daß Alexander v. Humboldt, der im 20. Jahre als Schriftsteller auftrat und im 90. starb, 77 Jahre für sich und die Seinigen gegen Nachdruck geschützt war. Die Frist ist also in England in manchen Fällen sogar länger als in Deutschland. Wenn also der deutsche Buchhandel in gewisser Beziehung (aber keineswegs in allen) hinter dem von England und Frankreich zurücksteht, so kann die Ursache unmöglich in der in Deutschland herrschenden langen Schutzfrist zu suchen sein."

Der Buchhandel vor dem norddeutschen Reichstag.

Schon einmal ist über wohlervorbene Rechte des Buchhandels geschicklich hinweggeschritten worden, ohne all' und jede Vergütung. Es wurde s. B. im Bundestage beliebt, die Verlagsrechte ohne Weiteres aufzuheben, und der deutsche Buchhandel? — — — Die nicht schwerer wiegenden Gerechtfame der Müller, Bäcker, Goldschmiede, Bartscherer u. s. w. wurden abgelöst, die Verlagsrechte einfach aufgehoben.

Der norddeutsche Reichstag scheint dem Buchhandel gegenüber nicht allein in die Fußtapfen des seligen Bundestages treten zu wollen, sondern sich vorgenommen zu haben, diesen womöglich zu übertreffen. Fand der Schritt des Bundestages auch seine Vertheidiger in den Reihen der Buchhändler, die in diesem Fall ihren eigenen Vortheil dem Gesamtwohl willig opferten, so wird der jetzt von Dr. Braun und Genossen angeregte von jenen wohl einstimmig verurtheilt. Und wie wird über den deutschen Buchhandel, der doch der Wissenschaft und dem Fortschritt wahrhaftig Opfer gebracht, wie wohl kaum ein anderer Stand, abgeurtheilt? Und welche Unkenntniß über das Wesen u. s. w. des Buchhandels wird dabei zu Tage gefördert? Man weiß wahrhaftig nicht, wäre hier ein Demokrit oder ein Heraklit besser an seinem Platze!

Gewiß würde es nur zeitgemäß sein, wenn die Verleger der etwaigen Schriften der hauptsächlichsten Widersacher des Verlagsbuchhandels die Erfolge, die sie mit jenen erzielten, schleunigst veröffentlichen wollten, aber dabei nicht vergessen, Capitalzinsen, Zeitaufwand u. s. w. kaufmännisch und juristisch zu berechnen. Es wäre das vielleicht die richtigste Weise, gewisse Herren zu überzeugen, daß der Verlagsbuchhandel nicht gerade die günstigste und sicherste Capitalanlage bietet und daß in diesem Geld- und Zeitaufwand, Arbeit und Gefahr selten in einem richtigen Verhältniß zum Ertrage stehen; jedenfalls verwerthet diese der Rechtsgelehrte — jedoch ohne Gefahr — besser, selbst wenn er auch einen Theil seiner Zeit unentgeltlich dem Reichstage und — seinem Rufe widmet!

Aber gerade, weil das innere Wesen u. s. w. des Buchhandels so wenig verstanden und gewürdigt wird, so liegt in dem Braun's-

chen Antrag eine Gefahr für denselben; möge daher jetzt der Buchhandel nicht allein reden, sondern möge er handeln! Wäre es von dem Vorstande des Börsenvereins nicht zeitgemäß, eine außerordentliche Versammlung zu berufen, damit der deutsche Buchhandel das Gewicht seiner Sachkenntniß gegen eitles Wortgellingel einlege?

Wir sollten meinen, der Ausspruch des Börsenvereins — eventuell unterstützt von dem namhafter Schriftsteller — würde bei den Regierungen nicht unbeachtet bleiben.

Möge der Buchhandel die Gefahr nicht unterschätzen und handeln!

A.

D. D.

Miscellen.

Leipzig, 7. März. Auf Freitag den 18. d. Mts. fällt hier die Feier eines Bußtages, daher in der nächsten Woche wegen der dadurch veränderten Hauptexpedition der hiesigen Herren Commissionäre die Verschreibungen um einen oder einige Tage früher als gewöhnlich hier einzutreffen haben.

Aus Dresden, 27. Febr. berichtet das Leipziger Tageblatt: „Eine eigenthümliche buchhändlerische Reclame las man in diesen Tagen im Dresdner Journal. Die sonst als äußerst solid bekannte Nicolaische Verlagsbuchhandlung in Berlin ließ nämlich ein neues Werk des königlich preussischen Gesandten hierselbst, Hrn. von Eichmann, »Die Reformen des osmanischen Reiches« ankündigen und in einer beigefügten kurzen Kritik dasselbe als vorzüglich darstellen. Als wir nun in der Burdach'schen Buchhandlung das Buch verlangten, wurde uns ein von F. Eichmann 1858 herausgegebenes Werk vorgelegt, dessen treffliche Darstellung allerdings sich schon damals alle Anerkennung erwarb, aber seitdem nicht die geringste Umarbeitung erlitten hat, während sein Verfasser an Erfahrungen und Ehre mittlerweile reicher geworden, die nun, wie es scheint, nach buchhändlerischer Speculation seiner Arbeit auch ein erhöhtes Relief verleihen soll.“

Zur Abwehr. — Die Hrn. Fr. Kortkamp und J. Münich meinen in ihrer im Börsenblatt Nr. 42 abgedruckten Erwiderung auf meine Notiz in Nr. 32 d. Bl., daß die Post die preuß. Gesetz-Sammlung und das Bundes-Gesetzblatt nicht gratis bestellen, sondern 5 bis 20 Sgr. Bringerlohn berechnen würde. Nähere Erkundigung würde diese geehrten Firmen darüber belehrt haben, daß ein solches Bringerlohn wenigstens nicht überall erhoben wird. In der Provinz, in der Schreiber dieses wohnt, in Schleswig-Holstein werden überall, selbst auf dem Landgebiete, den Bestellern die Zeitschriften zu dem Preise frei ins Haus geliefert, der im Preis-courante steht, also die Gesetz-Sammlung für 1 Thlr., das Bundes-Gesetzblatt für 10 Sgr., die stenogr. Berichte des Reichstags, 300 Bogen 5 Thlr. 20. Ich kann daher das Grund- und Nutzlose meiner Notiz nicht einsehen. Oder sollte es gar so nutzlos sein, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß die Post mir die preuß. Gesetz-Sammlung für 1 Thlr. jährlich regelmäßig sofort nach Erscheinen frei ins Haus bringt, während ich (vergl. Anzeige 6043 in Nr. 45 d. Bl.) für dieselbe Zeitung 2 Thlr. 7½ Sgr. und Porto und Spesen von Leipzig resp. von Berlin zahlen soll? Nebenbei würde ich auch bei recht lebhaftem Verkehr mit Leipzig oder Berlin das Blatt, durch eine Berliner Handlung bezogen, doch jedenfalls einige Tage später erhalten als bei Bezug per Post. Da die Erwiderung der Hrn. K. u. M. von einer falschen Voraussetzung ausgeht, zerfällt sie natürlich in sich selbst. — Zum Beweise meiner Behauptung habe ich der Redaction eine amtliche Notiz des Postdirectors der Stadt, in der ich wohne, eingesandt, welche bestätigt, daß hier weder am Orte noch im Landbestell-Bezirk ein besonderes Bestellgeld bei Zeitungen erhoben wird. (Geschieht hiermit. D. Red.) —I.